
Vorschläge der vier Schulgewerkschaften zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 107/2015 - „Reform des gesamtstaatlichen Bildungssystems“

Die vier Schulgewerkschaften im Lande fordern eine aktive Beteiligung bei der Ausarbeitung und Anpassung des Bildungsgesetzes. Sie haben sich schon intensiv mit dem staatlichen Gesetz befasst und möchten eine Reihe von konstruktiven Beiträgen präsentieren.

AUTONOMIE DER SCHULEN - PLANSOLL UND BILDUNGSANGEBOT

Ein Kernpunkt des Gesetzes 107/2015 ist die außerordentliche, unbefristete Aufnahme von Lehrpersonen zur Erhöhung des Plansolls (Potenzierung des Plansolls) der einzelnen Schulen damit die Autonomie der Schulen umgesetzt werden kann. Diese Erhöhung des funktionalen Plansolls der Schulen soll auch in der Provinz Bozen vorgesehen werden.

Das Gesetz listet eine Vielfalt von Bildungszielen auf und nimmt vor allem Bezug auf die Inklusion der Schüler und Schülerinnen mit besonderen Bedürfnissen. Eine Stärkung des Plansolls ist auch zur Verwirklichung der zusätzlichen organisatorischen Aufgaben notwendig. Ein machbarer Vorschlag ist die zusätzliche Aufnahme von 4-5 Lehrpersonen pro Direktion, dies entspricht in etwa der vom Gesetz vorgesehenen Erhöhung. Diese Lehrpersonen könnten auch innerhalb eines Netzwerks von Schulen eingesetzt werden.

Mit dem Gesetz wird das Prinzip der Dreijährigkeit des Bildungsangebotes und des Plansolls eingeführt. Eine Dreijährigkeit des Plansolls ist nur in Kombination mit einer Aufstockung des Lehrkörpers sinnvoll, da die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen fluktuiert.

PLANSTELLE AN DER SCHULE - NEIN ZU „BEZIRKSVERZEICHNISSEN“

Wir fordern die Beibehaltung der Planstelle an einer Schule und sind gegen die Einführung der auf gesamtstaatlicher Ebene vorgesehenen „Bezirksverzeichnisse“. Einerseits um einen sinnlosen Konkurrenzkampf zwischen den Schulen, Peripherie und Ballungszentren zu vermeiden, andererseits um einen sicheren Arbeitsplatz und die didaktische Kontinuität langfristig zu erhalten. Das System einer Direktberufung von Seiten der Schulführungskräfte wäre schwerfällig, kaum umsetzbar und mit vielen negativen Auswirkungen verbunden. Direktberufungen aus den Bezirksverzeichnissen lösen eventuelle Probleme mit einzelnen Lehrpersonen nicht, sondern verschieben sie nur.

Wir lehnen die Dreijährigkeit der Aufträge und den Verlust der Planstelle an einer Schule entschieden ab.

Die Qualität des Unterrichts hängt wesentlich von der Ausbildung und der Einstiegsphase in das Berufsleben ab. Die Landesgesetzgebung sieht bereits Möglichkeiten der Berufsbewertung über das Berufsbildungs-Probejahr hinaus vor. So können sowohl Lehrpersonen mit entsprechender Berufsqualifikation (Berufseingangsphase), als auch jene ohne diese in ihrem Unterricht bewertet und bestätigt werden. Diese Maßnahmen zusammen mit einer verbesserten Ausbildung können bereits eine Qualitätsverbesserung darstellen. Viel mehr als willkürliche Entscheidungen durch Führungskräfte und „herumgeschobene“ Lehrpersonen.

Für spezielle Bildungsvorhaben und Projekte kann die im Landesgesetz 1/2015 vorgesehene Rangordnungen für Lehrpersonen mit besonderen Qualifikationen das Bildungsangebot flexibler gestalten. Der Einsatz des Fachpersonals der Mittel- und Oberschule an den Grundschulen sollte nur mit einem erhöhten Plansoll umgesetzt werden. Zudem soll die gezielte Ausbildung des Personals der Grundschulen in den vom Gesetz ausgewiesenen Bereichen verstärkt werden.

AUFNAHME DES LEHRPERSONALS

Ausgenommen vom „außerordentlichen Aufnahmeplan“ der Regierung wurde mit dem Gesetz 107 die Zuständigkeiten des Landes im Bereich der Stellenpläne und der Aufnahme des Personals unterstrichen und ausgeweitet. Mit dem Landesgesetz 1/2015 wurde bereits ein eigenständiger, an die lokale Situation angepasster Weg eingeschlagen. Wir sind dafür, dass das bestehende System ausgebaut wird und schlagen vor:

- Die Schulranglisten in der bestehenden Form beizubehalten mit der Möglichkeit der Neuberechnung in der dritten Gruppe;
- Den gesetzlichen Rahmen zu schaffen, um auch den „Lehrbefähigten“ der Schulranglisten des italienischen Schulamtes umgehend den Zugang zum Landesranglistensystem zu ermöglichen, analog zu jenen des deutschen und ladinischen Schulamtes;
- Eine Harmonisierung der Zugangsbedingung zu den neuen Landesranglisten der drei Schulämter;
- Den Ausbau des Zusatzstellenplans, um für zusätzliche stabile Arbeitsverhältnisse zu sorgen und „LangzeitsupplentInnen“ eine unbefristete Aufnahme zu ermöglichen. Dies auch im Hinblick auf die europäischen Richtlinien zur Stabilisierung von Arbeitsverhältnissen.

MITBESTIMMUNG IN DEN SCHULEN

Die demokratische Mitbestimmung aller am Schulleben Beteiligten, welche im LG 12/2000 festgelegt ist, muss weiterhin garantiert bleiben. Dies ist besonders bei der Erstellung des Bildungsangebotes wichtig.

Während der Schulrat die allgemeinen Richtlinien erstellt, bleibt die Ausarbeitung der didaktisch-organisatorischen Bereiche die Zuständigkeit des LehrerInnenkollegiums, dem für den Unterricht verantwortlichen und kompetenten Gremium. Die Schulführungskraft hat eine wichtige Rolle bei der Impulsgebung dieser Prozesse und trägt die Verantwortung der Leitung. Allerdings dürfen die Befugnisse der Schulführungskraft nicht zu Lasten der demokratischen Mitbestimmung an der Schule ausgeweitet werden.

BEWERTUNG, BEWERTUNGSKOMITEE UND KOORDINIERUNGSTÄTIGKEITEN

Die vom Gesetz vorgesehene Prämierung des sogenannten „merito“ ist in Südtirol bereits durch die Leistungsprämie vertraglich geregelt und macht eine Neuregelung überflüssig. Wie im Legislativdekret 165/2001 in den Artikeln 2, 42 und 45 festgelegt, sind Zusatzlohnelemente nur mittels Kollektivvertrag zu regeln.

Zudem werden die finanziellen Ressourcen für die sogenannte Leistung („merito/bonus“) auf gesamtstaatlicher Ebene voraussichtlich für die Zahlung von zusätzlichen Tätigkeiten, die nicht als Unterricht gelten, verwendet werden. Für diese Tätigkeiten (SchulstellenleiterInnen, KoordinatorInnen, MitarbeiterInnen der Führungskraft) sieht der Einheitstext der Landeskollektivverträge bereits ein ausgewogenes Prinzip der Verteilung, der Befugnisse und der Entlohnung vor. Die Hinweise des Gesetzes Nr. 107 auf neue Formen der Mitarbeit und Koordination und deren finanzielle Anerkennung entbehrt jeglicher Klarheit.

Was die Bewertung und das angedachte neue Bewertungskomitee betrifft, so sollen SchülerInnen und Eltern im Rahmen der internen Evaluation zur Qualitätssteigerung der Schule ihren wertvollen Beitrag leisten. Es ist jedoch inakzeptabel, dass sie über die Zahlung von Zusatzlohnelementen an Lehrpersonen entscheiden sollen. Eine Erweiterung des Bewertungskomitees auf Eltern und SchülerInnen wird deshalb in dieser Form abgelehnt.

REVISION DER CURRICULA und SCHULE-ARBEITSWELT

In der Anwendung dieser Bereiche soll nichts überstürzt werden. So können eventuelle Änderungen den lokalen Bedürfnissen angepasst werden.

Die Schulen und Lehrerkollegien müssen in den Prozess einer Abänderung der Rahmenrichtlinien und der Stundentafeln einbezogen werden. Zunächst ist es auch notwendig, Klarheit über die Anwendung der Absätze 187-191 des Gesetzes zu haben.

ELEKTRONISCHE KARTE FÜR DAS LEHRPERSONAL

Diese Karte ist eine Neuheit und dient nicht nur der spezifischen Fortbildung sondern auch der universitären Weiterbildung, dem Ankauf von Büchern, von Hardware und didaktischer Software, für Museumsbesuche und den Besuch kultureller Veranstaltungen.

Wir fordern diese elektronische Karte auch für unsere Lehrpersonen:

- Der Absatz 121 des Gesetzes 107/2015 spricht vom Prinzip der Aufwertung der beruflichen Kompetenzen. Dies muss auch für unser Lehrpersonal gelten.
- Die Karte erleichtert und fördert die Selbstfortbildung (siehe Art. 10 Abs. 3 LKV 2003).
- Die in Südtirol tätigen Lehrpersonen sind juristisch gesehen staatliche Angestellte, welche vom Land verwaltet werden. Man kann nicht - je nach Belieben - mit zweierlei Maß messen: je nach dem ob Einsparungen oder Investitionen geplant sind, beruft man sich einmal auf staatliche dann auf lokale Kompetenzen.
- Die wirtschaftliche Auswirkung auf die kulturellen Anbieter im Land und auf die Wertschöpfung durch die Mehrwertsteuer ist nicht zu unterschätzen.

FLC/GBW-CGIL/AGB

Marta V. Kofler

SGBCISL Schulescuola

Sandro Fraternali

SSG-ASGB

Petra Nock

UIL-SGK

Silvia Cadamuro

